

Erledigung des Provisoriums eintreten möge. Diese Gründe haben die Deputation veranlaßt, Ihnen nun vorzuschlagen, dem jenseitigen Beschlusse beizutreten. Jedoch muß die Deputation noch ausdrücklich hinzufügen, daß, wenn es sich im Laufe der Verhandlung selbst wirklich herausstellen sollte, daß deshalb der Landtag verlängert werden müßte, sie dann zu geeigneter Zeit auch geeignete Anträge an die Kammer bringen werde. Zu dieser Erklärung sieht sie sich um somehr veranlaßt, als der Gegenstand, wenn er an die Kammer gelangen wird, in die Hand der ersten Deputation kommt und sie sich angelegen sein lassen wird, die Sache ihrerseits möglichst zu beschleunigen; sie muß sich aber auch vorbehalten, mit anderweiten geeigneten Anträgen hervorzutreten, sofern sie sehen sollte, daß nicht schleunigst zum Ziele zu gelangen sei. Dies ist es, was die Deputation Ihnen anderweit vorzutragen hatte.

Präsident v. Schönfels: Meine hochgeehrten Herren! Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen in Bezug auf den vorliegenden Berathungsgegenstand meine Ansicht in einigen Worten darlege. Ich müßte, was mich betrifft, den eigenen Erfahrungen, die ich in dieser Beziehung gemacht habe, geradezu selbst entgegentreten, wenn ich mich dem von der geehrten Deputation gestellten Antrage widersetzen wollte. Ich bin daher entschieden für diesen Antrag. Es ist aber nicht allein die provisorische Eigenschaft der dormalen geltenden Landtagsordnung, welche mich bestimmt, zu wünschen, es möchte uns eine definitive Landtagsordnung vorgelegt werden, obschon auch dieser Umstand nichts weniger als angenehm ist, da auf Grund desselben beim Beginn eines jeden Landtags eine zweimalige Abstimmung über einen und denselben Gegenstand nothwendig wird; zuerst nämlich darüber, ob die provisorische Landtagsordnung provisorisch für den bevorstehenden Landtag gelten soll, und dann nach Eingang eines desfallsigen Königlich-lichen Decrets darüber, ob die provisorische Landtagsordnung definitiv für den bevorstehenden Landtag gelten soll. Es ist dies gewiß ein Uebelstand, der mit der Annahme einer definitiven Landtagsordnung jedenfalls verschwinden wird, dem ich jedoch weniger Wichtigkeit beilege, als dem Umstand, den ich sogleich näher berühren will. Die provisorische Landtagsordnung enthält jedenfalls eine große Anzahl vortrefflicher Bestimmungen, die durchaus nicht zu entbehren sind, sofern die Leitung der Verhandlungen möglich sein soll; aber diese Bestimmungen, so zweckmäßig sie auch sein mögen, reichen in vielen Fällen nicht aus; es hat sich daher eine Praxis gebildet sowohl in Bezug auf solche Bestimmungen, die nicht in der Landtagsordnung vorhanden sind, als wie auch in anderer Hinsicht. Durch diese Praxis entsteht dann freilich eine gewisse Unsicherheit, ein unsicherer Zustand, der namentlich bei Verhandlungen über wichtige Gegenstände mitunter sehr in Verlegenheit setzt. Dies trifft insbesondere Den, der den Platz einnimmt, den ich in diesem Augenblicke

einzunehmen die Ehre habe, der die Kammerbeschlüsse verkündigen soll, in Bezug auf welche nicht immer ganz fest steht, wie solche auszulegen sind. Es trifft aber dieser unsichere Zustand auch alle Kammermitglieder und insbesondere die neu eintretenden. Diese Letztern kommen hier an, studiren die Landtagsordnung aufs Gründlichste, erscheinen wohl präparirt in den Sitzungen und müssen sehr häufig zu ihrem Befremden erfahren, daß diese oder jene Bestimmung nicht mehr gelte, daß sich in Bezug auf manche Vorschrift eine andere Praxis herausgebildet habe, sie sind aber gar nicht im Stande, diese Praxis kennen zu lernen, denn wir besitzen kein Verzeichniß dieser Abänderungen. Es scheint doch dieser Zustand ein sehr unangenehmer zu sein für Alle, die sich für die Verhandlungen interessiren und denen daran liegt, nicht anzustoßen in Bezug auf die bestehenden Vorschriften. Jedenfalls würde aber diesem Uebelstande dadurch abgeholfen, daß eine definitive Landtagsordnung vorgelegt und angenommen wird. Dies sind die hauptsächlichsten Gründe, weshalb ich mich zu dem Botum, das ich bereits abgegeben, veranlaßt gesehen habe und ich wünsche von ganzem Herzen, daß die geehrte Kammer meinem Beispiele nachfolgen möge, um so mehr, als ich glaube, daß durch diesen Berathungsgegenstand der Landtag, wenn überhaupt, doch gewiß nur ganz kurze Zeit verlängert werden würde, und diese kurze Zeit steht gewiß in keinem Verhältnisse zu dem großen Gewinn, welchen die Ständeversammlung im Ganzen machen wird, wenn endlich eine definitive Landtagsordnung besteht. Der Gegenstand trifft mich so sehr, daß ich um Entschuldigung bitte, wenn ich mich etwas weitläufig darüber ausgelassen habe. Ich glaube aber, die geehrte Kammer wird auch darüber, da es gewiß nur der Sache galt, mit Nachsicht urtheilen.

Ich habe zu erwarten, ob noch weiter Jemand das Wort begehrt, — es scheint dies nicht der Fall zu sein, — ich werde daher die Debatte schließen, und da auch der Herr Referent nichts weiter zu bemerken hat, nun zur Abstimmung übergehen über den Antrag, den die Deputation zur Annahme empfiehlt und der bereits in der zweiten Kammer angenommen worden ist. Derselbe lautet folgendermaßen: „die hohe Staatsregierung im Einverständniß mit der zweiten Kammer zu ersuchen, noch der gegenwärtigen Ständeversammlung so bald als möglich den Entwurf einer definitiven Landtagsordnung zur Berathung und Beschlußnahme vorzulegen.“ Ich frage, ob die Kammer sich mit diesem Antrage einverstehen will? — Einstimmig Ja.

So wäre denn dieser Gegenstand erledigt. Etwas Weiteres liegt nicht vor und es liegt mir nun nur noch ob, in Bezug auf die nächste Sitzung der geehrten Kammer das Nöthige zu eröffnen; ich bin nun abermals nicht in dem